

Lesefassung

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

der Gemeinde Heinrichswalde
vom 08.03.1995

*bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes
Ferdinandshof Nr. 03/1995 vom 23.03.1995*

*mit eingearbeitetem Beschluss vom 27.09.1995 der 1. Änderungssatzung vom
27.09.1995, bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 10/1995
vom 19.10.1995*

*mit eingearbeitetem Beschluss vom 26.06.2001 der 2. Änderungssatzung vom
26.06.2001, bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 08/2001
vom 20.08.2001*

*mit eingearbeitetem Beschluss vom 14.12.2005 der 3. Änderungssatzung vom
14.12.2005, bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 02/2006
vom 25.01.2006*

*mit eingearbeitetem Beschluss vom 17.09.2008 der 4. Änderungssatzung vom
17.09.2008, bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 21/2008
vom 22.10.2008*

Präambel

Auf Grund § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.94 (Gesetz- und Verordnungsblatt M/V S. 249 und dem § 4 in Verbindung mit § 6 des kommunalen Abgabengesetzes vom 1. Juli 1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt GVOBl. S. 916) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 08.03.1995 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen der Gemeinde Heinrichswalde ist gebührenpflichtig.

Als Gebühren werden Grabstellengebühren und Benutzungsgebühren für die Trauerhalle erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist:

1. für Grabstellengebühren, wer die Zuweisung einer Grabstelle beantragt.
2. für Benutzungsgebühren der Trauerhalle der Nutzer.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Grabstellengebühren entstehen mit Zuweisung von Grabstellen und sind 14 Tage nach Zuweisung fällig.
- (2) Nutzungsgebühren für die Trauerhalle entstehen mit der Nutzung und sind 14 Tage nach Nutzung fällig.

§ 4 Gebühren

- (1) -Grabstellengebühren:

Grabstelle ohne Grabausstattung	180,00 Euro
Urnengrabstelle ohne Grabausstattg.	100,00 Euro
Einzelgrabstelle	155,00 Euro
Doppelgrabstelle	310,00 Euro
Urnengrabstelle	80,00 Euro
Kindergrabstelle	80,00 Euro
anonyme Grabstelle	80,00 Euro

Bürger anderer Gemeinden zahlen 150 % Aufschlag auf die Gebühren.

Wiederankauf der Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist

für 10 Jahre	Einzelgrabstelle	60,00 Euro
	Doppelgrabstelle	120,00 Euro
	Kinder- und Urnengrabstelle	30,00 Euro
	Grabstelle ohne Grabausstattg.	72,00 Euro
	Urnengrabstelle ohne Grabausstattung	40,00 Euro
für 15 Jahre	Einzelgrabstelle	90,00 Euro
	Doppelgrabstelle	180,00 Euro
	Kinder- und Urnengrabstelle	45,00 Euro
	Grabstelle ohne Grabausstattg.	108,00 Euro
	Urnengrabstelle ohne Grabausstattung	60,00 Euro
für 25 Jahre	Einzelgrabstelle	155,00 Euro
	Doppelgrabstelle	310,00 Euro
	Kinder- und Urnengrabstelle	80,00 Euro
	Grabstelle ohne Grabausstattg.	180,00 Euro
	Urnengrabstelle ohne Grabausstattung	100,00 Euro

Beräumung der Grabstellen

Einzelgrabstelle	40,00 Euro
Doppelgrabstelle	80,00 Euro
Grab- und Urnengrabstelle ohne Grabausstattung	40,00 Euro

(2) Nutzungsgebühren für die Trauerhalle werden mit 50,00 Euro je Nutzung erhoben.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.